

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Frühjahr 2022 – Informationsblatt A

Hinweise zum Ablauf der Prüfung im Hinblick auf die Ausbreitung des **Coronavirus (SARS-COV-2) und COVID-19**

Für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gilt „3G“.

~~Eine Prüfungsteilnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 der 15. BayIfSMV nur für Kandidatinnen und Kandidaten möglich, die geimpft, genesen oder getestet sind.~~

~~Vor Einlass in den Prüfungsraum ist daher vorzulegen:~~

- ~~* ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, oder~~
- ~~* ein nach den jeweils aktuellen Bestimmungen gültiger Nachweis einer Genesung von einer Sars-Cov-2-Infektion oder einer COVID-19-Erkrankung (derzeitiger Stand: die Infektion/Erkrankung muss durch einen PCR-Test festgestellt worden sein, der mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 90 Tage ist), oder~~
- ~~* ein negativer Corona-Test entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 der 15. BayIfSMV (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder personalisierter PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden)[†]~~

Zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise sollen sich alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bereits 60 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort einfinden.

Wir bitten die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die folgenden Regelungen zur Prüfungsteilnahme zu beachten:

Folgenden Personen ist es nicht gestattet, an einer Prüfung teilzunehmen:

1. Personen, **die sich**

- ~~* die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, oder~~
- ~~* die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, oder~~
- ~~* die **positiv auf COVID-19 getestet** wurden,~~

und daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus

[†] Es wird darauf hingewiesen, dass vor Ort keine Möglichkeit eines Selbsttests unter Aufsicht besteht.

SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen sowie Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationsverpflichtung.

2. Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahmen:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.
- Personen, die ein negatives Testergebnis **entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder personalisierter PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden)** vorlegen können, ~~das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist.~~ Das Ergebnis muss personalisiert sein und ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.

Personen, die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, dies unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts an der Universität mitzuteilen. Die unmittelbare Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Die Außenstelle des Prüfungsamts kann ggf. zur Feststellung eines genehmigten Fernbleibens Nachweise nachfordern.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit der Außenstelle des Prüfungsamts an der Universität in Verbindung zu setzen, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise zum Prüfungsablauf (Informationsblatt A), bzgl. der Maßnahmen zur Infektionsprävention (Informationsblatt B) oder bzgl. der Sonderregelungen (Informationsblatt C) kommen, so werden diese auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

Stand: 04.04.2022

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prüfungsamt

